

A.G.B. Henk Maas Weegschalen B.V. - Veen NL (Waagen Henk Maas), niedergelegt an der Handelskammer Midden Brabant Tilburg

1. ALLGEMEINES

1.1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber die Gegenseite, d.h. jede (Rechts)Person, die mit unserem Unternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat oder wird haben, und außerdem deren Vertreter, dessen Bevollmächtigter, Rechtsbekommenden und Erben. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, sofern wir der Geltung der Bedingungen des Bestellers nicht ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Textform zugestimmt haben oder zustimmen. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung des Kaufgegenstandes vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Sofern eine Bestellung als Angebot zu qualifizieren ist, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen.
2.2. Die in Katalogen, Preislisten oder sonstigen von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss herausgegebenen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Angaben und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, daß wir sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnen oder bezeichnen haben.
2.3. Das Senden von Angeboten und/oder Unterlagen verbindet uns nicht zur Lieferung, c.q. zur Annahme des Auftrages.

3. PREISE; GEFAHRÜBERGANG

3.1. Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung. Der Versand geht auf Kosten des Bestellers, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Lieferung unser Lager verläßt oder wenn der Lieferzeitpunkt überschritten ist im Zeitpunkt der Anzeige der Versandbereitschaft an den Besteller. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Neben dem vereinbarten Nettopreis schuldet der Besteller uns die im Zeitpunkt des Leistungsaustausches geltende gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Lieferung von auf Abruf bestellten Geräten erfolgt zu den jeweils geltenden Listenpreisen, wenn Abbrüflieferungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen.
3.2. Außer sonst erwähnt beruhen unsere Preise auf unserer Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten usw., die während des Angebots oder der Auftragbestätigung galten, exklusive Einfuhrzölle, sonstige Steuern und Gebühre, usw.

4. LIEFERUNG UND LIEFERFRISTEN

4.1. Von uns angegebene Lieferfristen sind – sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde – unverbindlich. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Abklärung sämtlicher insbesondere technischer Einzelheiten des Auftrages. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
4.2. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlich oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt
4.3. Teillieferungen sind zulässig. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen versteht sich die Bestellung zur alsbaldigen Lieferung. Bei vereinbarter Lieferung auf Abruf haben Abrufe spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist. Wird die auf Abruf gekaufte Anzahl von Geräten nicht termingemäß abgenommen, sind wir berechtigt, die restlichen Geräte nach unserer Wahl dem Besteller zuzusenden und in Rechnung zu stellen oder für jedes nicht abgenommene Gerät Schadensersatz in Höhe von 10% des Listenpreises zu fordern, wenn nicht der Besteller nachweist, daß ein niedrigerer Schaden eingetreten ist. Ist eine Abnahmefrist vereinbart, so sind die Abrufe der einzelnen Teillieferungen so rechtzeitig zu erteilen, daß eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist.
4.4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und dergleichen – berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, längstens jedoch um vier Monate. Nach Ablauf von vier Monaten können der Besteller oder wir vom Vertrag zurücktreten, ohne daß die andere Vertragspartei daraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist geltend zu machen, daß sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

5. MÄNGELHAFTUNG

5.1. Sofern der Kaufvertrag den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterliegt, sind Beanstandungen, sofern sie nicht verdeckte Mängel betreffen, spätestens nach sieben Kalendertagen ab Auslieferung der Ware zu erheben. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung werden wir alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5.2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5.3. Soweit dem Besteller ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
5.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5.5. Sofern nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Sofern der Besteller den gelieferten Gegenstand an einen Verbraucher weiterverkauft hat und der Verbraucher Mängelansprüche geltend macht, gilt folgendes: Ansprüche des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen, falls der Besteller die Beanstandung des Verbrauchers nicht innerhalb von sieben Kalendertagen an uns weiterleitet. Die Weitergabe der Beanstandung hat schriftlich oder in elektronischer Textform zu erfolgen. Der Besteller ist verpflichtet, vom Verbraucher zurückerhaltene Waren nach unserer Wahl insgesamt oder in Form von Proben zum Zwecke der Überprüfung der Beanstandung des Verbrauchers an uns zu übersenden. Zahlungsansprüche des Bestellers gegen uns können wir in der Form erfüllen, daß der Besteller von uns eine Warengutschrift erhält.

6. TRANSPORT

6.1. Es sei denn es anders als vereinbart wird, wird der Transport von Waren von uns, bis den vereinbarten Bestimmungsortplatz, gegen die zutreffenden Tarife geordnet. An freien Lieferungen werden die Frachtkosten nicht separat berechnet.
6.2. Unsere mögliche Haftung für Transportschaden (ausschließlich wenn Versicherung gegen dieses mit der Gegenseite ausdrücklich vereinbart worden ist) geht nicht weiter als die durch unseren Versicherer verschaffene Deckung.

7. ÜBERMACHT

7.1. Unter Übermacht wird verstanden: Jeder des Willen der Parteien unabhängigen, c.q. unvorhersehbaren Umstand, wodurch dem Nachkommen des Vertrags berechtigterweise von die Gegenseite nicht länger von uns gefordert werden kann. Unter Übermacht wird auf jeden Fall einverstanden: Streik, übermäßiger Krankheitsausfall unseres Personals, Transportprobleme, Feuer, Staats-/Behördenmaßnahmen, unter Import- und Exportverboten, Kontingentierungen und Betriebsstörungen bei uns c.q. bei unserer Lieferante, wie auch Missetzung von unseren

Lieferante, Naturkatastrophen, Grundstoffmängel, Aufstände, Krieg und Mobilisierung, Wasserschaden und/oder Überflutung.
8.2. Falsch eine Übermachtgelegenheit sind wir berechtigt die Ausführung des Vertrags auf zu schieben oder den Vertrag definitiv zu lösen. Dazu werden wir mit der Gegenseite überlegen.
8.3. Wir sind berechtigt Zahlung zu fordern über Leistungen die bei der Ausführung des diesbezüglichen Vertrags verrichtet worden sind, ehe der Übermachtverursachende Umstand sich herausgestellt hat.

9. ALLGEMEINE HAFTUNG

9.1. Unvermindert der Deckung unserer Haftungsversicherer wird unsere eventuellen Haftung nie mehr betragen als der netto Rechnungswert der betreffenden Sachen.
9.2. Die Gegenseite feilt uns ausdrücklich gegen weitere Schadenersatzforderungen von ihm selbst und/oder von Dritten diesbezüglich. Begleichung an unserer eventuellen Garantieverpflichtungen gilt als alleinigen kompletten Schadenersatz.
9.3. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden.
9.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch in Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. GEWÄHRLEISTUNG/REKLAMIERUNGEN

10.1. Wir gewährleisten die Tauglichkeit und Qualität von uns gelieferter Sachen, während einer von uns angegebenen Periode. Falsch keine Garantieperiode angegeben worden ist, ist die Zeitdauer höchstens 12 Monate. Unsere Garantieverpflichtungen beinhalten die Reparatur / der Ersatz von Ersatzteile worauf Garantie anwendbar ist.
10.2. Jede Garantieverpflichtung verfallt falsch die Gegenseite:
-ein Verpflichtung gegenüber uns nicht pünktlich erfüllt;
-von Dritten Reparaturen oder andere Arbeit oder Änderungen am Gerät ausführen läßt;
-das Gelieferte nicht gemäß der Vorschrift benutzt;
-die Garantieperiode ablaufen läßt ohne Beschwerde bezüglich.
10.3. Eventuelle Reklamierungen werden von uns nur in Behandlung genommen wenn sie uns - rechtstreeks- innerhalb 8 Tage nach Lieferung schriftlich erreicht haben.
10.4. Reklamierungen gehend Rechnungen müssen auch schriftlich eingereicht werden und zwar innerhalb 8 Tage nach dem Versanddatum der Rechnungen. Für verborgene Mängel gilt eine Termin von 8 Tage nach Konstatierung, solche Reclamierungen müssen spätestens innerhalb 6 Monate nach Lieferung eingereicht sein.
10.6. Einreichung einer Reklamation entbindet die gegenseite nie von ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns.
10.7. Zurücksendung des Geliefertes kann nur geschehen nach unserem vorangehenden schriftlichen Einverständnis, Frachtfrei unserer Adresse und unter die von uns zu bestimmen Bedingungen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT

11.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur endgültigen Einlösung der dafür gegebenen Checks oder Wechsel sowie Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen einschließlich der in diesem Zusammenhang noch entstehenden Forderungen unser Eigentum.
11.2. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
11.3. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Besteller im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges nur mit der Maßgabe berechtigt und verpflichtet, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Wird die Vorbehaltsware allein oder zusammen mit uns nicht gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Diese Abtretung nehmen wir hiermit an. Der Wert der Vorbehaltsware ist dabei der in unserer Rechnung ausgewiesene Betrag zuzüglich eines Sicherungszuschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit die Rechte Dritter entgegenstehen. Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne daß wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei der Verarbeitung zusammen mit uns nicht gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt der Besteller hiermit an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Mit der Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen auf den Besteller über.

12. ZAHLUNGSBEDINGUNG

12.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- 21 Tage nach Rechnungsdatum netto in bar.
Sieht der Vertrag Barzahlung bei Lieferung vor, so gilt auch eine Lieferung und Zahlung per Nachnahme ausdrücklich als vereinbart. Alle Zahlungen sind nur an uns auf unsere Bank oder Post girokonto zu leisten.
Ein Abzug vereinbarter Skonti ist nicht zulässig, wenn der Besteller mit der Zahlung einer anderen Rechnung im Rückstand ist.
Befindet sich der Besteller mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug oder wird nach Vertragsabschluss bekannt, daß aufgrund der schlechten Vermögensverhältnisse des Bestellers mit einer Befriedigung unserer Forderung nicht zu rechnen ist wie Zahlungseinstellung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, Geschäftsauflösung, Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Besteller, sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, einschließlich der laufenden Wechsel und der gestundeten Beträge, zu verlangen und die Erfüllung abgeschlossener Lieferverträge nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen. Etwas weitergehende Ansprüche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften bei Verzug bleiben hiervon unberührt.
Die Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13. ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

13.1. Erfüllungsort ist 's Hertogenbosch NL. Gerichtsstand bei Streitigkeiten mit Vollkaufleuten und Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist - auch bei Wechsel- und Scheckklagen - Hamburg. Wir können dem Besteller nach unserer Wahl auch an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht verklagen.
13.2. Die zwischen uns und dem Besteller nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen zustandekommenden Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen. Soweit in den Incoterms definierte Klauseln vereinbart werden, gelten die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

14. ENTSORGUNG ABGESCHAFFTER GERÄTE

14.1. Wenn Ihr abzuschaffenes Gerät ein Symbol trägt wie rechts hiervon abgebildet und Sie haben ein neues Wiegegerät bei uns gekauft, werden wir das alte Gerät kostenlos einnehmen.
14.2. Falsch Reparatur eines Gerätes nicht möglich ist oder sich nicht rentiert, wird unser Monteur das Gerät kostenlos einnehmen; in andere Fälle müssen abzuschaffene Geräte (nur wenn wir ein neues Gerät geliefert haben) Frachtfrei nach unserer Adresse geschickt werden.

15. ANWENDBARES RECHT

15.1. Auf jedes unserer Angebote, Verträge und deren Ausführung ist ausschließlich Niederländisches Recht anwendbar.

